

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES****IX ZR 212/68****URTEIL**

Verkündet am

13. Juli 1971

P o h l ,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**in dem Entschädigungsrechtsstreit****Berta E [REDACTED], E [REDACTED], C [REDACTED],
P [REDACTED], Argentinien,****Klägerin und Revisionsklägerin,****- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -****gegen****Land H e s s e n , vertreten durch den Sozialminister
in Wiesbaden,****Beklagten und Revisionsbeklagten,****- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -**

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. April 1971 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Fuchs und Dr. Thumm

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 16. Februar 1968 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die 1912 geborene jüdische Klägerin war Modistin in Frankfurt. Anfang 1937 wanderte sie mit ihrem Ehemann nach Argentinien aus. Dort war sie, zuletzt von 1947 bis 1953, wieder als Modistin tätig. Ab 1954 widmete sie sich nur noch ihren Aufgaben als Ehefrau und Mutter.

- 3 -

Sie hat Entschädigung für Berufsschaden bis zum 31. Dezember 1953 beantragt, da sie seit 1954 nicht mehr berufstätig sei. 1959 setzte die Behörde ihre Kapitalentschädigung für einen Entschädigungszeitraum vom 1. Januar 1937 bis zum 31. Dezember 1953 fest. Einen Versorgungszuschlag gewährte sie nicht, weil die Klägerin eine Altersrente aus der Sozialversicherung zu erwarten hatte.

1966 beantragte die Klägerin eine neue Entscheidung über den Berufsschaden. Sie verlangte unter Berufung auf die Änderung des § 75 Abs. 2 BEG und die hierauf gestützte Entscheidung BGH RzW 1966, 135 eine Ausdehnung des Entschädigungszeitraums, da sie auch nach 1953 in ihrer Ehe keine ausreichende Lebensgrundlage gefunden habe. Außerdem beanspruchte sie den Versorgungszuschlag aufgrund der Änderung des § 92 Abs. 2 BEG.

Die Behörde erhöhte die 1959 festgesetzte Kapitalentschädigung um den Zuschlag von 20 %. Eine Verlängerung des Entschädigungszeitraums lehnte sie ab, da die Kapitalentschädigung 1959 antragsgemäß festgesetzt worden sei. Klage und Berufung blieben erfolglos.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter. Der Beklagte beantragt die Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe

Der Berufungsrichter ist der Auffassung, der Entschädigungszeitraum sei nach § 9 Abs. 1 BEG, § 254 Abs. 2 BGB wegen Aufgabe der Berufstätigkeit mit dem



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



31. Dezember 1953 zu beenden; der Klägerin stehe daher nur die 1959 festgesetzte, um den Versorgungszuschlag erhöhte Kapitalentschädigung zu. Zwar sei es nicht vorwerfbar, wenn sich eine Ehefrau in gesicherten Verhältnissen auf die Führung des Familienhaushalts beschränke und nicht mehr durch Erwerbsarbeit zur Minderung des Verfolgungsschadens beitrage. Anders liege die Sache jedoch, wie BGH RzW 1966, 135 bestätige, wenn das Einkommen des Mannes der Familie eine ausreichende Lebensgrundlage nicht sichere und die Angehörigen auf die Mithätigkeit der Frau angewiesen seien. Der Mann der Klägerin habe nie mehr ein ausreichendes Einkommen gehabt.

Der Berufungsrichter prüft somit den Klageantrag unter der Fragestellung, ob der Klägerin die begehrte Entschädigung nach geltendem Recht zustehe. Das ist zweckmäßig; denn wenn der Anspruch an einer Bestimmung des geltenden Rechts scheitert, braucht die frühere Rechtslage nur untersucht zu werden, sofern Bedenken gegen die Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit dem Grundgesetz bestehen. Der Auffassung, der Klägerin stehe eine Kapitalentschädigung über den 31. Dezember 1953 hinaus deswegen nicht zu, weil die Aufgabe ihrer Erwerbstätigkeit ihre Pflicht zur Schadenminderung verletze, kann jedoch nicht zugestimmt werden.

Der Entschädigungszeitraum der haushaltführenden Ehefrau endet nach § 75 BEG in der Fassung des Schlußgesetzes, wenn das Einkommen des Mannes allein oder zusammen mit dem Arbeitseinkommen der Frau nachhaltig 150 % des für die Frau maßgeblichen Vergleichseinkommens der Anlage 1 zur 3. DV-BEG erreicht hat (BGH RzW 1967, 407). Haben die Eheleute

dieses Einkommen nicht und besteht keine Aussicht, daß sie es in absehbarer Zeit erzielen, dann ist die Aufgabe der Erwerbsarbeit durch die Frau unter dem Gesichtspunkt des § 254 Abs. 2 BGB schon deswegen ohne Belang, weil die Fortsetzung ihrer Tätigkeit den Verfolgungsschaden - das Fehlen der ausreichenden Lebensgrundlage - nicht beheben könnte. Im Berufungsurteil wird nicht festgestellt, daß die Eheleute am 1. Januar 1954 oder in einem späteren Zeitpunkt das erforderliche Einkommen erzielt hätten, wenn die Klägerin erwerbstätig geblieben wäre.

Hiervon abgesehen war die Klägerin nach geltendem Recht nicht verpflichtet, zur Entlastung des beklagten Landes einer Erwerbsarbeit nachzugehen, sofern sie ihre Arbeitskraft in der Führung des Familienhaushalts nutzte; auf BGH RzW 1970, 219 wird verwiesen.

Nach geltendem Recht endet der Entschädigungszeitraum ferner in dem Zeitpunkt, in dem die Klägerin mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch ohne die Verfolgung jede Berufstätigkeit aufgegeben hätte und ohne Erwerbseinkommen gewesen wäre (§ 9 Abs. 5 BEG) oder in dem sie in ihrem Vorverfolgungsberuf tatsächlich nicht mehr arbeitsfähig ist und auch ohne die Verfolgung nicht mehr arbeitsfähig wäre (§ 79 BEG). Der Berufsrichter hat diese Endigungsgründe nicht in Erwägung gezogen; ob der Sachverhalt dazu Anlaß gibt, wird von ihm zu prüfen sein.

Die Behörde hat in dem angefochtenen Bescheid die Erweiterung des Entschädigungszeitraums deswegen abgelehnt, weil er 1959 dem Antrage der Klägerin entsprechend begrenzt

worden sei. Das ist kein zureichender Grund für ihre Entscheidung. Zwar kann der Berechtigte seinen Anspruch auch heute durch die Erklärung beschränken, eine im übrigen nach den gesetzlichen Merkmalen zu berechnende Kapitalentschädigung werde nur für einen bestimmten Zeitraum begehrt. Die Behörde ist dann nicht berechtigt oder verpflichtet, Entschädigung für einen längeren Zeitraum festzusetzen. Eine frühere Beschränkung des Entschädigungsantrags steht aber nicht - wie die Behörde angenommen zu haben scheint - solchen Verbesserungen der Entschädigung entgegen, die erst durch Art. I BEG-SchlußG eingeführt wurden und deretwegen Art. III Nr. 2 BEG-SchlußG einen neuen Antrag eröffnet. Im übrigen ist der Bescheid von 1959 nicht auf die Antragsbeschränkung, sondern auf die Berufsaufgabe gestützt. Denn die Klägerin hatte ihren Antrag damit begründet, daß sie ihre Erwerbsarbeit zum 1. Januar 1954 aufgegeben habe, und der Bescheid gibt keine andere Begründung für die Beendigung des Entschädigungszeitraums. Im Überleitungsverfahren des Art. III Nr. 2 BEG-SchlußG ist deshalb zugrunde zu legen, daß der Bescheid diesen Zeitraum wegen der Berufsaufgabe beendet hat.

Einen selbständigen Endigungsgrund der Berufsaufgabe durch die Ehefrau (vgl. Brunn/Hebenstreit, BEG § 75 Rdz. 19; Blessin/Giessler, BEG-SchlußG § 75 Anm. IV 5 b; von Stephanitz RzW 1969, 156) kennt das geltende Entschädigungsrecht nicht. Der Entschluß, die Nutzung der Arbeitskraft auf die Führung des Familienhaushalts zu beschränken, ist vielmehr für die Beendigung des Entschädigungszeitraums nur dann von Bedeutung, wenn festgestellt werden kann, daß die Geschädigte ohne die Verfolgung in gleicher Weise auf Erwerbstätigkeit

verzichtet haben würde (§ 9 Abs. 5 BEG). Auf der Verneinung eines selbständigen Endigungsgrundes der Berufsaufgabe beruhen die Entscheidungen BGH RZW 1966, 135; 1968, 460 und 1970, 219. Der Senat sieht - und zwar, wie darzutun sein wird, von jeher - darin, daß § 75 BEG das Ende des Entschädigungszeitraums von der Wiedererlangung der wirtschaftlichen Lebensgrundlage abhängig macht, einen Verzicht des Gesetzgebers auf die Feststellung der Verfolgungsfortwirkung für jeden einzelnen Zeitabschnitt, in dem die ausreichende Lebensgrundlage gefehlt hat. Untersuchungen über die Gründe dieses weiteren Fehlens von ausreichendem Einkommen müßten die Abwicklung der Wiedergutmachung wesentlich verzögern; das Ergebnis solcher Untersuchungen bliebe in vielen Fällen umstritten und objektiv zweifelhaft. Daher sieht das Gesetz sie nur vor, wenn Anlaß zu dem Verdacht besteht, daß der Verfolgte den Entschädigungszeitraum **s c h u l d h a f t** verlängert hat (§§ 9 Abs. 1 BEG, 254 Abs. 2 BGB), oder wenn der Sachverhalt darauf hindeutet, daß der Verfolgte auch in seinem verfolgungsgestörten Beruf nicht mehr arbeitsfähig wäre (§ 79 BEG) oder daß ihm auch ohne Verfolgung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit jegliches Erwerbseinkommen fehlen und damit der gleiche Zustand bestehen würde, wie er tatsächlich vorliegt (§ 9 Abs. 5 BEG). § 75 Abs. 2 BEG in der Fassung des Schlußgesetzes hat diese Entscheidung des Gesetzgebers durch die strikte Bindung des Entschädigungszeitraums an die Erreichung des Tabelleneinkommens allenfalls unterstrichen.

Die Klägerin hätte mithin nach geltendem Recht möglicherweise einen Anspruch auf Verlängerung des Entschädigungszeitraums, weil ihr Ehemann am 1. Januar 1954 nicht

nachhaltig über ein Einkommen von 150 % des für sie maßgeblichen Tabellensatzes verfügte. Ob die Klägerin den 1959 geregelten Anspruch wiederaufgreifen kann und wie weit alsdann der Entschädigungszeitraum zu verlängern ist, hängt nach Art. III Nr. 2 BEG-SchlußG davon ab, in welchem Umfange Art. I dieses Gesetzes die Rechtslage zu ihren Gunsten verbessert hat:

Wenn der Entschädigungszeitraum nach früherem Recht am 31. Dezember 1953 geendet hätte und der Berufungsrichter zu dem Ergebnis kommt, daß er nach heutigem Recht über diesen Zeitpunkt hinausgeht, dann steht der Klägerin eine höhere Kapitalentschädigung zu.

Wenn der Entschädigungszeitraum nach früherem Recht fehlerhaft wegen Berufsaufgabe mit dem 31. Dezember 1953 beendet worden ist und nach heutigem Recht auch über den Zeitpunkt hinaus andauerte, zu dem er früher richtig zu beenden gewesen wäre, dann kann der Klägerin für die Zeit, in der sie auch früher zu entschädigen gewesen wäre, Kapitalentschädigung nicht gewährt werden. Denn insoweit ist ihr Anspruch nicht durch die Änderungen in Art. I des Schlußgesetzes begründet worden (BGH RzW 1971, 237). Maßgeblich ist die Rechtslage unmittelbar vor der Verkündung des Schlußgesetzes.

Bejaht der Berufungsrichter nach geltendem Recht einen Entschädigungszeitraum über den 31. Dezember 1953 hinaus, dann kommt es für die Entscheidung des Rechtsstreits mit hin zunächst darauf an, ob dieser Zeitraum am 17. September 1965 mit dem 31. Dezember 1953 hätte beendet werden müssen.

Nach § 75 Abs. 2 BEG aF in Verbindung mit § 12 der 3. DV-BEG aF endete er, wenn die Klägerin aus ihrer Erwerbsarbeit Einkünfte in Höhe des Vergleichseinkommens zog und voraussichtlich auf die Dauer weiterziehen konnte (1).

Der Entschädigungszeitraum war nach den aus § 75 Abs. 2 BEG aF abgeleiteten Rechtsgrundsätzen des Bundesgerichtshofs auch dann beendet, wenn die Klägerin aus dieser Tätigkeit die Einkünfte zog und nachhaltig ziehen konnte, die Personen mit gleicher oder ähnlicher Berufsausbildung in ihrem Aufnahmelande Argentinien in der Regel hatten. In diesem Falle galt die Klägerin als "eingegliedert" und ihr Berufsschaden als überwunden (2).

Die Klägerin galt ferner als eingegliedert und der Entschädigungszeitraum als beendet, wenn sie durch ihre Ehe in Verhältnisse gelangt war, in denen eine Ehefrau in Argentinien nicht mehr erwerbstätig zu sein pflegte (3).

Sie galt schließlich auch dann als eingegliedert, wenn eine Ehefrau unter ihren Lebensverhältnissen in Argentinien erwerbstätig zu sein pflegte und wenn die Klägerin eine solche übliche und ihr zumutbare Tätigkeit gegen landesübliches Entgelt hätte ausüben können. In diesem Falle kam es nicht darauf an, ob sie erwerbstätig war (4).

Nach dem Tatbestand des Berufungsurteils erscheint ausgeschlossen, daß die Klägerin durch ihre Erwerbsarbeit das Tabelleneinkommen erzielte (1). Deshalb sei lediglich vermerkt, daß die Aufgabe einer Tätigkeit mit dem Tabelleneinkommen in der Absicht, sich auf den Haushalt zu beschränken, bis zur Entscheidung des Bundesgerichtshofs

RzW 1970, 219 möglicherweise zur Beendigung des Entschädigungszeitraums nach §§ 9 Abs. 1 BEG, 254 Abs. 2 BGB geführt hätte, sofern die Klägerin nicht wichtige Gründe für ihren Entschluß besaß. Die heutige ihr günstigere Beurteilung beruht aber nicht auf einer Änderung der Rechtslage durch Art. I BEG-SchlußG, sondern auf einer veränderten rechtlichen Auffassung von den Grenzen der Schadenminderungspflicht einer berufsgeschädigten Verfolgten. Ein Antragsrecht der Klägerin aus Art. III Nr. 2 BEG-SchlußG würde durch den Wandel der Rechtsprechung nicht begründet.

Die "Eingliederung" durch eine nach den Maßstäben des Aufnahmelandes der Ausbildung angemessene Erwerbstätigkeit (2) oder durch die wirtschaftliche Sicherung in der Ehe (3, 4) sind als Endigungsgründe durch die Neufassung des § 75 Abs. 2 BEG beseitigt (BGH RzW 1966, 135). Deshalb spielt es auch keine Rolle, daß der Klägerin früher möglicherweise entgegengehalten worden wäre (§§ 9 BEG, 254 BGB), sie habe diese Eingliederung durch die Ehe oder die Aussicht auf eine solche Eingliederung, die nicht mehr als Wiedererlangung einer ausreichenden Lebensgrundlage gilt, schuldhaft aufgegeben. Wäre der Entschädigungszeitraum nach der am 17. September 1965 geltenden Rechtsauffassung wegen Eingliederung oder wegen möglicher Eingliederung (4) zu beenden gewesen, dann eröffnet Art. III Nr. 2 BEG-SchlußG der Klägerin einen neuen Antrag.

Die Berufsaufgabe der verheirateten Berufsgeschädigten beendete auch nach früherem Recht den Entschädigungszeitraum nicht. Der Bundesgerichtshof hat in langjähriger gleichbleibender Rechtsprechung neben der Arbeitsunfähigkeit im

Vorverfolgungsberuf (§ 79 BEG) nur die Behebung des Berufsschadens durch Eingliederung in den aufgezeigten vier Fällen (§ 75 Abs. 2 BEG aF: RzW 1959, 126; 403; 405; 1961, 75 Nr. 32; 121; 556; 1962, 126 Nr. 20; 170 Nr. 20; 508 Nr. 21; 1963, 119; 1965, 231 Nr. 28; 357 Nr. 13; 519 Nr. 22), die Verletzung der Schadenminderungspflicht (§ 9 Abs. 1 BEG: RzW 1959, 405; 1960, 394 Nr. 59; 1965, 519 Nr. 23) und den sicheren Verlust jedes Erwerbseinkommens auch ohne Verfolgung (§ 9 Abs. 5 BEG: RzW 1958, 318 Nr. 55; 1959, 126; 403; 405; 1960, 394 Nr. 59; 1963, 119; 1965, 519 Nr. 23) als Endigungsgründe anerkannt. Sein Zulassungsbeschuß RzW 1965, 174 Nr. 21, der anders verstanden werden kann, ist vereinzelt geblieben.

Im übrigen wird die Frage, ob der Entschädigungszeitraum nach § 75 BEG - vorbehaltlich der Beendigung nach §§ 9 Abs. 1 und 5, 79 BEG - solange andauert, wie die ausreichende Lebensgrundlage nicht wiedererlangt ist oder ob der Entschädigungszeitraum der Berufsgeschädigten bereits dadurch endet, daß sie ihre Erwerbstätigkeit aufgibt, um sich dem Familienhaushalt zu widmen, durch keine Änderung in Art. I BEG-SchlußG berührt. Es handelt sich um die Feststellung der Verfolgungskausalität, die nach neuem Recht nicht anders entschieden werden kann als nach früherem Recht. Selbst wenn also die "freiwillige Berufsaufgabe" der Ehefrau im Interesse der Haushaltsführung nach früherer Auffassung den Entschädigungszeitraum ohne weiteres beendet hätte, wäre der Klägerin durch Art. III Nr. 2 BEG-SchlußG kein neuer Antrag eröffnet.

Der Berufsungsrichter wird hiernach zunächst feststellen müssen, wann der Entschädigungszeitraum unter den aufgezeigten Gesichtspunkten der "Eingliederung" nach früherem Recht endete

und inwieweit die Neufassung des § 75 Abs. 2 BEG und die daraus in BGH RzW 1967, 407 gezogenen Folgerungen seine Verlängerung ermöglichen.

Ergibt sich eine Verlängerung aufgrund dieser Gesetzesänderung, dann kann sie - vorbehaltlich einer noch zu erörternden Korrektur - nicht über den Zeitpunkt der früheren Entscheidung, den 13. Februar 1959, hinausgehen. Denn die Höhe der Kapitalentschädigung hängt im Sinne des Art. III Nr. 2 Abs. 4 BEG-Schlußg nach § 75 BEG unter anderem davon ab, ob der Entschädigungszeitraum bis zum Zeitpunkt der Entscheidung andauert. Wenn er im Zeitpunkt der Festsetzung noch nicht beendet ist, wird er nicht etwa verlängert, sondern die Kapitalentschädigung nach § 80 BEG weitergezahlt. Diese Unterscheidung ist auch im Überleitungsverfahren aufrechterhalten; denn Art. III Nr. 2 BEG-Schlußg und insbesondere dessen Absätze 3 und 4 schreiben vor, das veränderte Recht des Art. I BEG-Schlußg auf den Fall so anzuwenden, als hätte es im Zeitpunkt der früheren Entscheidung bereits gegolten. Ein abweichendes Verfahren verwischt diesen Überleitungsauftrag, auch wenn die Höhe der Entschädigung davon nicht berührt wird.

Der Entschädigungszeitraum darf jedoch, wenn er von einer Einkommensfeststellung und einem Tabellenvergleich abhängt, nicht innerhalb eines Kalenderjahres beendet werden. Er ist mit dem Ablauf des Jahres zu beenden (BGH RzW 1970, 219). Wäre also der Entschädigungszeitraum nach geltendem Recht bis zum Zeitpunkt der früheren Entscheidung, dem 13. Februar 1959, zu verbessern gewesen, weil das Manneseinkommen 1958 noch nicht nachhaltig 150 % des für die Klägerin maßgeblichen Tabellensatzes erreichte, dann ist

er bis zum 31. Dezember 1959 auszudehnen. Reichte der Entschädigungszeitraum jedoch schon nach früherem Recht bis zum 13. Februar 1959, so erwächst der Klägerin aus diesem Rechtsgrundsatz kein Neuantragsrecht. Denn es handelt sich um ein Ergebnis der Rechtsprechung, das nicht auf Änderungen in Art. I BEG-Schlußß beruht, insbesondere auch nicht auf der nunmehrigen strikten Bindung des Entschädigungszeitraums an die Erreichung des Vergleichseinkommens.

Zu Unrecht verlangt die Revision die volle Entschädigung nach geltendem Recht ohne Rücksicht darauf, was der Klägerin bereits nach den früheren Vorschriften zugestanden hätte. Sie bekämpft die dargelegte Rechtsauffassung des Senats (RzW 1971, 237) unter Hinweis darauf, daß bei Überleitung von Vergleichen nach Art. III Nr. 3 BEG-Schlußß Entschädigung in vollem Umfang des geltenden Rechts gewährt wird (BGH RzW 1970, 139). In der unterschiedlichen Behandlung sieht sie eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes. Die Dinge liegen jedoch nicht gleich. Auch die Überleitung eines Vergleichs hängt zunächst davon ab, daß dem Berechtigten bei Anwendung der neuen Vorschriften ein höherer Anspruch zusteht als bisher. Seine Entschädigung kann nicht auf den Unterschiedsbetrag beschränkt werden. Denn er hat auf eine dem früheren Recht entsprechende Festsetzung verzichtet und im Wege gegenseitigen Nachgebens eine Zahlung vereinbart. Ihm kann deshalb, soweit es sich um die Höhe der Entschädigung handelt, nicht entgegengehalten werden, seine Entschädigung sei schon nach altem Recht fehlerhaft bestimmt worden und nicht erst durch Art. I BEG-Schlußß verbessert. Seine Vollentschädigung ergibt sich aus der früheren Regelung: bei dem echten Vergleich ist die Höhe der Leistung nicht nach Maßgabe der geltenden Vorschriften

berechnet, sondern mehr oder weniger frei vereinbart worden. Bei der Überleitung einer Festsetzung durch Bescheid oder Urteil konnte der Gesetzgeber anders verfahren, ohne Art. 3 GG zu verletzen. Die Angleichung nach Art. IV BEG-SchlußG durfte schon deswegen anders behandelt werden als die Überleitung von Festsetzungen, weil sie nicht an eine Gesetzesänderung anknüpft.

Unrichtig ist auch die Auffassung der Revision, die Regelung von 1959 hätte nach Art. III Nr. 3 BEG-SchlußG übergeleitet werden müssen, weil die Klägerin mit der Beschränkung ihres Antrags bis zum 31. Dezember 1953 auf weitere Entschädigung verzichtet habe. Diese Beschränkung beruhte nach der beigegebenen Begründung auf der Vorstellung der Klägerin, wegen der Berufsaufgabe besitze sie keinen Entschädigungsanspruch für die Folgezeit mehr. Dann lag aber kein Verzicht auf Entschädigung vor. Der Inhalt der Entschädigungsakten und der Prozeßvortrag bot für den Berufungsrichter keinen Anlaß zu Ermittlungen im Sinne von BGH RzW 1963, 89.

Was den Versorgungszuschlag anlangt, kommt es zunächst nicht darauf an, ob der Entschädigungszeitraum schon nach früherem Recht über den 31. Dezember 1953 hinausreichte. Dieser für die Klägerin erst durch Art. I Nr. 56 a BEG-SchlußG begründete Anspruch ist nicht nach der 1959 festgesetzten, sondern nach der Kapitalentschädigung zu bestimmen, die sich ergibt, wenn die heutigen Vorschriften über die Begrenzung des Entschädigungszeitraums auf den Sachverhalt angewendet werden, der dem Bescheid von 1959 zugrunde liegt; soweit sich die damaligen Feststellungen für die Anwendung des geltenden Rechts als unvollständig

erweisen, sind sie zu ergänzen (BGH RzW 1971, 237). Auch für den Zuschlag gilt, daß der Entschädigungszeitraum zum Ablauf eines Kalenderjahres zu beenden ist und daß er äußerstenfalls bis zum 31. Dezember 1959 reicht; für die Folgezeit wird der Zuschlag gegebenenfalls nach § 80 BEG weitergezahlt und diese Verpflichtung des beklagten Landes ist im Urteil auszusprechen. Versorgungszuschlag und Kapitalentschädigung können jedoch zusammen den Höchstbetrag des § 123 BEG nicht übersteigen. Ergäbe sich nach altem Recht im Wege der Weiterzahlung (§ 80 BEG) bereits eine Kapitalentschädigung von 40.000 DM, dann hätte das BEG-SchlußG die Rechtslage nicht zugunsten der Klägerin verbessert.

Mai

von der Mühlen

Zorn

Fuchs

Dr. Thumm